



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.08.2020

Nachrichtlich mit Anlagen:

Abteilung 9
des Regierungspräsidiums Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg



Regelungen zum Verkehrslärmschutz an Straßen

Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen

Anlage
Allgemeines Rundschreiben des BMVI vom 27.07.2020,
Az.: StB 13/7144.2/01/3277650)

I. Allgemeines

- (1) Mit Wirkung zum 1. August 2020 hat das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) abweichend von den Erläuterungen im Straßenbauplan zu den Titeln 741 39/49 und 821 39/49 die Auslösewerte an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes für Gebiete mit ausgeprägter schutzwürdiger Wohnbebauung, wie z.B. Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete, um 3 dB(A) abgesenkt.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Landes bei Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten werden abweichend von den Erläuterungen zum Titel 781 79 im Kapitel 1304 des Landeshaushalts um jeweils 1 dB(A) abgesenkt und an die neuen Auslösewerte an Bundesfernstraßen angeglichen.

Ab dem 1. August 2020 gelten somit für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie Straßen in der Baulast des Landes die folgenden einheitlichen Auslösewerte für die Lärmsanierung:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A)
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)
4. Rastanlagen (für LKW-Fahrer)	-	65 dB(A)

- (2) Für die Gebietskategorie „Urbane Gebiete“ gemäß § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gelten die Auslösewerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete. Dies gilt sowohl für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, als auch für Straßen in der Baulast des Landes.

III. Schlussbestimmungen

- (1) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren. Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung für Straßen in ihrer Baulast ebenfalls anzuwenden.

gez. Ina Uhlmann